

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 14.05.2018

TOP 3: Tierseuchenbekämpfung - Seuchenprophylaktische Maßnahmen wegen der Afrikanischen Schweinepest - Errichtung von Verwahrstellen

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der vorgeschlagenen Errichtung von Verwahrstellen zur Seuchenprophylaxe gegen die Afrikanische Schweinepest zu.
2. Für die Umsetzung werden außerplanmäßige Mittel von 56.250 € in 2018 bereitgestellt.
3. Es wird weiterhin auf eine Erstattung der entsprechenden Kosten durch das Land gedrängt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag: siehe unter Kosten und Finanzierung

Anlagen:

öffentlich**Tierseuchenbekämpfung - Seuchenprophylaktische Maßnahmen wegen der Afrikanischen Schweinepest - Errichtung von Verwahrstellen****Sachverhalt:**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In den afrikanischen Ursprungsländern übertragen Lederzecken das Virus der ASP. Diese spielen in Mitteleuropa keine Rolle. Hier erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Der Kontakt mit Blut ist der effizienteste Übertragungsweg. Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. ASP ist keine Zoonose, also zwischen Tier und Mensch übertragbare Infektionskrankheit, und daher für den Menschen ungefährlich. (FLI)

Zwischen 2014 und 2018 hat sich das Afrikanische Schweinepestvirus von Osten und Osteuropäischen Staaten stetig nach Westen in den Wild- und Hausschweinebeständen ausgebreitet und bereits Teile der Nachbarländer Polens und Tschechiens erreicht. Eine weitere Ausbreitung nach Westen und somit einem Eintrag nach Deutschland wird als wahrscheinlich angesehen.

Hierbei kann das Virus neben der Übertragung von Tier zu Tier auch durch falsch entsorgte, nicht durcherhitzte virushaltige Schweinefleischprodukte (Rohwürste, Salami) auch weite Strecken durch den internationalen Fernverkehr überwinden und bei oraler Aufnahme heimische Schwarzwildbestände infizieren. Aufgrund der hohen Überlebensfähigkeit des Virus und seiner moderaten Übertragungsfähigkeiten ist damit zu rechnen, dass sich die Afrikanische Schweinepest als sog. Habitatseuche endemisch in den Schwarzwildbeständen etabliert.

Ein Eintrag des Virus in die Schwarzwild- oder Hausschweinpopulation würde zu einem Verlust des Seuchenstatus „Frei“ in Deutschland führen und wäre aufgrund massiver Handelsrestriktionen für Schweinefleisch und Schweinefleischprodukte mit enormen wirtschaftlichen Verlusten in der landwirtschaftlichen Primärproduktion und dem verarbeitenden Gewerbe von Schweinefleisch verbunden. Es ist von tiefgreifenden, den Strukturwandel beschleunigenden Umbrüchen in den schweinehaltenden und daran vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft auszugehen.

Seuchenprophylaktische Maßnahmen – Einrichtung sog. Verwahrstellen:

Die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest wird in Deutschland nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und Afrikanische Schweinepest (Schweinepestverordnung) durchgeführt. Um einen Ausbruch zu verhindern, bzw. einen möglichen Ausbruchsherd möglichst frühzeitig erkennen und entsprechend eindämmen zu können sind prophylaktische Maßnahmen von äußerster Wichtigkeit.

Neben der Verhinderung der Einschleppung, die sich relativ schwer kontrollieren lässt, soll durch ständige Blutuntersuchungen aus der regulären Jagdstrecke ein Eintrag möglichst schnell erkannt werden. Darüber hinaus sollen sog. Verwahrstellen eingerichtet werden. Bei diesen Verwahrstellen handelt es sich um Kühleinrichtungen, an denen die Jägerschaft

öffentlich

Aufbruch, Zerwirkabfälle und genussuntaugliche Tierkörper einer fachgerechten Entsorgung über den Zweckverband Tierische Nebenprodukte (ehem. Tierkörperbeseitigung) zuführen können. Diese bei der Jagd anfallenden tierischen Nebenprodukte verblieben in der Vergangenheit rechtskonform im Wald. Durch die Einrichtung der Verwahrstellen soll das Verbleiben dieser Teile im Wald verhindert werden und somit einer Weiterverbreitung des Virus insbesondere vor dem Hintergrund der langen Überlebens- und Ansteckungsfähigkeit des Virus begegnet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Zollernalbkreis sieben solcher Verwahrstellen eingerichtet werden. Dies soll im Interesse einer Kostenreduktion vorwiegend durch Nutzung bereits bestehender Infrastruktur erfolgen. Hierzu sollen bereits bestehende Kühleinrichtungen für Unfallwild der Städte **Balingen, Burladingen, Haigerloch und Meßstetten** durch Nutzungsvereinbarungen und Erstattung der Entsorgungskosten mitgenutzt werden. Drei weitere Einrichtungen sollen an den Standorten **Rosenfeld, Ebingen und Hechingen** geschaffen werden, so dass ein flächendeckendes Netz für die Entsorgung von „Wildabfällen“ im Kreis zur Verfügung steht.

Kosten und Finanzierung

Bei der Einrichtung der Verwahrstellen handelt es sich um eine landesweite und flächendeckende Maßnahme, bei der das Land die Anschaffungskosten der Kühleinrichtung übernimmt. Sämtliche Betriebs- und Bewirtschaftungskosten werden nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht vom Land getragen, bzw. gegenfinanziert. Der Landkreistag hat Initiativen gegenüber dem Land zur Kostentragung ergriffen. Ein Ergebnis ist jedoch noch nicht absehbar.

Um die Einrichtung der Verwahrstellen als wichtige seuchenprophylaktische Maßnahme umsetzen zu können sind daher die entsprechenden Haushaltsmittel erforderlich.

Jahr 2018:

einmalige Investitionskosten	31.550 €
laufende Kosten	24.700 €
Gesamt:	56.250 €

Folgejahre:

laufende Kosten	49.400 €
-----------------	----------

In Zusammenhang mit den entstehenden Kosten wird darauf hingewiesen, dass es sich insbesondere bei den kalkulierten Entsorgungskosten nur um eine Schätzung handelt. Es ist derzeit nur schwer absehbar, welche Mengen tatsächlich anfallen.

Für die Investitionskosten wurde ein Landeszuschuss in Höhe von 23.150 € gewährt. Die restlichen außerplanmäßigen Mittel können über höhere Finanzausweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs gedeckt werden.